

Zum Verhältnis von Recht und Moral

Eine Annäherung aus der Perspektive der Kirchenrechtswissenschaft

Matthias Pulte

Katholisch-Theologische Fakultät, Kirchenrecht
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
m.pulte@uni-mainz.de

DOI: <https://doi.org/10.25784/jeac.v6i1.1306>



Ganz ohne einander können Recht und Moral wohl nicht. Diese These lässt sich zumindest aus der Perspektive des Rechts ableiten, wenn es sich nicht rein positivistisch begründen will. Das gilt insbesondere für die katholische Variante der Kirchenrechtswissenschaft, aber auch für die Gesetzgebung in der katholischen Kirche. Diese beruft sich immer wieder, wie noch zu zeigen sein wird, auf die göttliche Ordnung und damit auf eine Kategorie außerhalb der eigenen Zuständigkeit. Und doch kann es auch im kirchlichen Recht Gesetze geben, die mit ethischen Normen im Konflikt stehen.

In der katholischen Theologie wird das Recht unter verschiedenen Gesichtspunkten behandelt. Das hängt u.a. mit dem geschichtlichen Werden des Kirchenrechts als eigenständige Disziplin zusammen. In der christlichen Antike gab es noch keine scharfe Trennung zwischen dem moralischen Sollen und den rechtlichen Pflichten, die aus dem Getauftsein erwachsen sind. Außerdem bestand zu dieser Zeit, bis weit in die jüngste Vergangenheit, eine enge Verbindung zwischen Recht und Moral, die im Naturrechtsdenken fundiert, das beiden Bereichen als hermeneutischer Schlüssel zur Normbegründung diente. Es war Augustinus (5.Jh.), der die Lex Aeterna umdeutete und das ewige und unabänderliche Gesetz als Vernunft (Intellektualismus) oder Wille (Voluntarismus) Gottes verstand. Die ganze Wucht der religiösen Neuordnung liegt nun darin, dass der Mensch nicht mehr einem „kosmischen“ Gesetz, sondern der Ordnung (Vernunft) oder dem Plan (Wille) des Schöpfergottes als „willensfrei“ sündigendes Wesen unterworfen ist. Die Diskussion um den Vorrang von Intellekt oder Willen Gottes durchzieht das gesamte Mittelalter. Letztlich obsiegt dabei der Voluntarismus, also die Auffassung, dass der Wille Gottes über dem Intellekt steht. Dieser Sieg ist auch heute noch in der säkularen Form des Macht- und Individualwillens des Souveräns (ob Monarch oder Volk) zu sehen. Dieser Wille setzt die obersten verbindlichen Werte, wobei die Grundfrage nach der objektiven Verankerung bestehen bleibt und sich in den Auseinandersetzungen von Thomas von Aquin [13. Jh.] bis Grotius [17. Jh.] mit der Herrscherwillkür manifestiert.

Das besondere Verhältnis von Recht und Moral ist im christlichen Abendland nicht ohne den Einfluss der Scholastik auf das gesamte abendländische Denken zu verstehen. Eine wirkliche Trennung der Sphären von Recht und Moral und damit auch eine Trennung der Sphären von rechtlicher und moralischer Sanktion, hat es weder in der Antike noch im Mittelalter im Abendland gegeben. In der scholastischen Moraltheologie und im Zeitalter der Aufklärung erlangten Naturrechtslehren erneut Bedeutung. Für Thomas v. Aquin ist zunächst klar, dass Gott allein das Naturgesetz in seiner ganzen Dimension perfekt kennt. Die Menschen hingegen können es nur unvollkommen kennen, insofern sie nämlich am ewigen Gesetz Gottes "*secundum proportionem capacitatis humanae naturae*" teilhaben.¹ In der Sum. Theol. I-II, q. 91, a. 3, ist er der Ansicht, dass die das Gute betreffenden allgemeinsten sittlichen Prinzipien Gegenstand unmittelbarer Einsicht sind und eines Beweises weder bedürfen noch fähig sind. Diese Prinzipien der praktischen Vernunft sind wie die der spekulativen *indemonstrabilia, naturaliter cognita*.² Unter diesen elementaren (primären, erstrangigen) sittlichen Prinzipien sagt das oberste: Das Gute ist zu tun, das Böse ist zu meiden (oder: die rechte Ordnung ist einzuhalten, im Sinne des hl. Thomas *rectitudinem servare*, in III Sent., d. 37, q. 1, a. 4). Unmittelbar einsichtig sind auch noch (sekundäre, zweitrangige) Prinzipien, die eine etwas weitergehende Überlegung hinsichtlich der Natur des Menschen und der Ordnung des Gemeinschaftslebens voraussetzen. Diese Überlegung erfordert die voller entwickelte Vernunft des jungen Menschen zusammen mit der Ausweitung seiner Erfahrung.³ Es sind die sittlichen Wahrheiten, dass Diebstahl und Lüge, Ehebruch und Unzucht in sich böse sind. Dieser Bereich der sekundären Prinzipien bildet nach Thomas den Inhalt des Dekaloges. Davon ist das dritte Gebot auszunehmen, das als positives göttliches Gesetz gedeutet wird.

„Ad legem naturalem pertinent primo quidem quaedam praecepta communissima, quae sunt omnibus nota: quaedam autem secundaria praecepta magis propria, quae sunt quasi conclusiones propinqua principii. Quantum ergo ad illa principia communia, lex naturalis nullo modo potest a cordibus hominum deleri in universali. Deletur tamen in particulari operabili, secundum quod ratio impeditur applicare commune principium ad particulare operabile, propter concupiscentiam vel aliquam aliam passionem, ut supra [q. 77, a. 2] dictum est. Quantum vero ad alia praecepta secundaria, potest lex naturalis deleri de cordibus hominum, vel propter malas persuasiones, eo modo quo etiam in speculativis errores contingunt circa conclusiones necessarias; vel etiam propter pravas consuetudines et habitus corruptos; sicut apud quosdam non reputantur latrocinia peccata [cfr. a. 4], vel etiam vitia contra naturam, ut etiam Apostolus dicit, Ad Rom. 1, 23 ss.“⁴

Alle Menschen kennen daher, so die Präsumtion, das Naturgesetz wenigstens gemäß seiner allgemeinsten Prinzipien, welche niemand ignorieren kann, der den rechten Vernunftgebrauch besitzt, weil sie sich nämlich als absolute Imperative, als immer und überall gültig,

¹ Sum. Theol. I–II, q. 91, a. 4, ad 1: „*per naturalem legem participatur lex aeterna secundum proportionem capacitatis humanae naturae*“; q. 94, a. 6.

² Vgl. dazu auch MESSNER, JOHANNES: Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik, Berlin 1984⁷ (= siebente unveränderte Gedenktion in Übereinstimmung mit der sechsten Auflage 1966), S. 38: „Die Tatsache, daß sie nicht beweisbar sind, bedeutet indessen keineswegs, daß sie nicht weiter ergründbar sind hinsichtlich ihres Zusammenhanges mit der menschlichen Natur und der menschlichen Existenz, deren entscheidenden Zug ihr Geltungsanspruch bildet. Nur diese Ergründung ermöglicht, zu sagen, was dieser Geltungsanspruch für eine Berechtigung besitzt und was er in der konkreten Situation fordert. Denn das Gute und Böse, sittlicher Wert und Unwert [...] sind ganz und gar existenzbezogen.“

³ Ebd., S. 99.

⁴ Sum. Theol. I–II, q. 94, a. 6.

manifestieren. Die anderen Prinzipien können in Abhängigkeit von Alter, Erziehung, Zeit und Ort mehr oder weniger unbekannt bleiben und erscheinen lediglich unter diesen Aspekten als „veränderlich“. Mit anderen Worten, es gibt Moral- und Rechtsprinzipien, die eindeutiger sind als andere, welche sich nämlich kraft des Menschseins selbst als konstante Direktiven des Handelns kategorisch aufdrängen.

Eine neue Ausrichtung und Weiterentwicklung erfuhr das Naturrechtsdenken besonders durch Hugo Grotius mit seinem rechtsphilosophischen Werk⁵ und Samuel von Pufendorf mit seinem Privatrechtslehrbuch.⁶ Sie lösten das Naturrecht von seiner religiös-theologischen Basis und sahen es als ein konstantes Wertesystem, das über Gesellschaftsmodelle hinausgeht und von ihnen unabhängig ist. Einen weiteren Schub in Richtung Säkularität des Rechtsdenkens findet sich bei Thomas Hobbes, dessen Kernaussage unter Berufung auf Juvenal: „*authoritas non veritas facit legem*“⁷ als Wendepunkt in der Rechtsphilosophie angesehen werden kann. Er ist damit der Wegbereiter aller säkularen rechtsphilosophischen Denkschulen, aber insbesondere des im 20. Jahrhundert Raum gewinnenden Rechtspositivismus. Alle diese Schulen fordern eine genauere Trennschärfe von moralischen und rechtlichen Normen. Andererseits sieht Hobbes die Souveränität der Autorität noch eingehegt in die natürliche Ordnung, wenn er sagt: „(...) *was nicht dem Gesetz der Natur widerspricht, kann im Namen des Inhabers der souveränen Gewalt zum Gesetz gemacht werden*“⁸. Infolgedessen gibt es noch heute Rechtsnormen, die z.B. im Strafrecht von „Heimtücke“ (§ 213 StGB) oder einer besonderen „Verwerflichkeit“ der Tat (§ 240 Abs. 2 StGB) sprechen und damit die Kategorien von Recht und Moral vermischen, weil die Tatbestände Tathandlungen erfassen, die nicht nur juristisch, sondern auch moralisch konnotiert sind. Auch das kanonische Recht kennt bis in die Gegenwart moralisch verwerfliche Handlungen, wie Apostasie, Häresie und Schisma (c. 751 CIC), die im Lichte der Erklärung über die Religionsfreiheit des 2. Vatikanischen Konzils⁹ wenigstens erklärungsbedürftig erscheinen. Ebenso merkwürdig mag es erscheinen, dass Sünden gegen das Sechste Gebot des Dekalogs (nach Lesart der Römischen Kurie sind das alle moralisch unerlaubten sexuellen Handlungen an und mit Dritten), die der Katechismus der Katholischen Kirche als moralisch verwerflich ächtet, auch strafbar sind.¹⁰ Diese Handlungen verknüpft das geltende Gesetzbuch der katholischen Kirche in c. 1364 § 1 CIC nach wie vor mit der Höchststrafe, der Exkommunikation, in minderschweren Fällen mit einer gerechten Strafe (was immer das auch sei). Das natürliche (göttliche) Recht oder auch die

⁵ GROTIUS, HUGO: *De jure belli ac pacis libri tres: drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens*, Paris 1625, dt.: Tübingen 1950.

⁶ PUFENDORF, SAMUEL, VON: *De iure naturae et gentium libri octo*. 1672, deutsch: *Acht Bücher vom Natur- und Völker-Rechte / mit des [...] Johann Nicolai Hertii, Johann Barbeyrac u. a. hochgelehrten Männern außerlesenen Anm. erl. u. in die teutsche Sprach übers.* Knochen, Franckfurt a. M. 1711 (Nachdruck: Olms, Hildesheim 2001); DERS.: *De Officio Homini et Civis prout ipsi praescribuntur Lege Naturali*. 1673. Deutsch: *Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur*. Hrsg., Übers. KLAUS LUIG, Frankfurt am Main 1994.

⁷ HOBBS, THOMAS: *Leviathan* 26: 223, dt. Ausgabe: *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, hg. und eingeleitet von IRING FETSCHER. Aus dem Englischen von Walter Euchner, Berlin 2023.

⁸ Lev. 26:220f.

⁹ 2. Vatikanisches Konzil. Erklärung über die religiöse Freiheit "Dignitatis humanae" v. 07.12.1965, in: *Actae Apostolicae Sedis* 58, 1966, S. 929–946.

¹⁰ Vgl. cc. 1385, 1395, 1398 CIC.

amtliche kirchliche Moral (sich im Falle des c. 751 CIC nicht gegen die einmal als richtig erkannte Glaubenswahrheit zu stellen, oder sich irgendwie nicht an die kirchliche Sexualmoral zu halten) bildet somit die Grenze der Freiheit der Gesetzgebung und zugleich die der Freiheit der Handlung.

Jenseits allen kirchlichen Rechts ist allerdings mit Hobbes die Ablösung bzw. Trennung von Recht und Moral und damit die Selbständigkeit der beiden wissenschaftlichen Bereiche wenigstens in der säkularen Welt eingeleitet, wenngleich auch noch nicht vollständig vollzogen. Das zeigt ein Blick in das Denken von John Locke. Das Recht ergibt sich für Locke zwingend aus seinem Verständnis der Naturrechte. Freiheit, Gleichheit und Unverletzlichkeit von Person und Eigentum erklärt er zu den höchsten Rechtsgütern. Er geht dabei von dem Gedanken aus, dass das höchste Ziel und der Zweck des Menschen das Leben selbst ist. Locke begründet dies noch explizit damit, dass der Mensch durch Gott geschaffen sei:

“[...] by his [God’s] order and about his business, they are his property whose workmanship they are, made to last during his, not one another’s pleasure: [...] [human being] has no liberty to destroy himself, or so much as any creature in his possession, yet when some nobler use than its bare possession calls for it.”¹¹

Er stellt auch fest, dass Gottes Wille durch reines Nachdenken und Weltbeobachtung erkennbar ist. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Argumentation auch ohne Gott funktioniert. Damit wird die bisher immer mit der christlichen Religion verbundene Naturrechtslehre säkular anschlussfähig. Um dieses Überleben zu sichern, sind die Rechte auf Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum (Life, Health, Liberty, Property) notwendig. Moralische Konsequenzen werden jedoch auf der Ebene dieser Argumentation nicht gezogen, sodass im säkularen anglo-amerikanischen Bereich die Trennung der Sachbereiche von Recht und Moral bereits vollzogen ist. Die klare Trennung von Recht und Moral erfolgt im 18. Jahrhundert durch Immanuel Kant. Damit erweist er der Eigenständigkeit der rechtlichen Begründung von Gesetzen einen wichtigen Dienst. Die Aufgabe der Moral erkennt er in einer sittlichen Pflichtenordnung, die den Menschen mit Sollensgeboten unmittelbar und unabhängig von der rechtlichen Ordnung anspricht. Das Recht hingegen erstreckt sich ausschließlich auf den äußeren Regelungsbereich. Hier geht es nur um das Verhalten, nicht aber die Gesinnung.¹² Ab dem 19. Jahrhundert wurde das Naturrecht in Europa stark von der Historischen Schule verdrängt, die geschichtlich gewachsene Rechtstraditionen und Gewohnheitsrecht als Quelle eines jeden Rechtssystems sah und die Differenz zum Rechtspositivismus einebnete. Nach dem verstörenden und menschenverachtenden Terror des Nationalsozialismus mit Krieg und Schoah, sowie mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, gewann das aufgeklärte Naturrecht im Lichte eines deutlich relativierten Rechtspositivismus aus der

¹¹ „Sie sind sein [Gottes] Eigentum, denn sie sind sein Werk, von ihm geschaffen, dass sie so lange bestehen, wie es ihm gefällt, nicht aber wie es ihnen untereinander gefällt. [...] [Der Mensch] hat nicht die Freiheit, sich selbst oder irgendein ihm unterworfenen Lebewesen zu zerstören, es sei denn, ein edlerer Zweck als bloße Erhaltung fordere es.“ LOCKE, JOHN: *Two Treatises of Government*, II. ii. 5, from: *The Works of John Locke. A New Edition, Corrected. In Ten Volumes. Vol. V.* London: Printed for Thomas Tegg; W. Sharpe and Son; G. Offor; G. and J. Robinson; J. Evans and Co.: Also R. Griffin and Co. Glasgow; and J. Gunning, Dublin. 1823, online: <https://scholar.archive.org/work/igvh3jafdzg2bmrjtjibpe4mzzi/access/wayback/http://socserv.mcmaster.ca/~econ/ugcm/3ll3/locke/government.pdf> (Stand: 26.08.2024).

¹² Vgl. KANT, IMMANUEL: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Akademie Ausgabe Bd. IV, Berlin 1900, S. 230.

Schule des späten Gustav Radbruch wieder an Bedeutung. In der Berufung auf Gott in der Präambel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist keine theologische Verfassungskomponente zu erkennen, sondern im Wesentlichen eine Berufung auf das Naturrecht. Eine inhaltliche Füllung der invocatio oder imago Dei gibt es nicht. Das bleibt dem Individuum überlassen, im Lichte von Art. 4 Abs. 1 GG, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV eine verfassungsrechtlich sehr passende Interpretation.

In die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes floss das Naturrecht immer wieder auf dem Wege der sog. Radbruch'schen Formel (1946) ein, die unter bestimmten Umständen dem Naturrecht Vorrang vor dem positiven Recht gewährt.¹³ Der in früherer Zeit strenge Rechtspositivist Gustav Radbruch, formuliert im Anschluss an seine These wenig später:

„Wo also [...] Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, können die so geschaffenen Anordnungen nur Machtprüche sein, niemals Rechtssätze [...]; so ist das Gesetz, das gewissen Menschen die Menschenrechte verweigert, kein Rechtssatz. Hier ist also eine scharfe Grenze zwischen Recht und Nicht-Recht gegeben, während wie oben gezeigt wurde, die Grenze zwischen gesetzlichem Unrecht und geltendem Recht nur eine Maßgrenze ist“¹⁴

Insofern hebt er sich von seiner Ursprungsthese aus dem Jahr 1922 ab, wonach es nur das positive Recht gebe, das nicht durch „die“ Moral korrigiert werden dürfe. Eine Berufung auf ein überpositives Naturrecht, als Maßstab für das positive Recht können es nicht geben.¹⁵ Allerdings blieb es in den rechtsphilosophischen Diskursen dabei, dass zumindest eine Unabhängigkeit von Recht und Moral aufrechterhalten wurde. Während Autoren wie Radbruch unter dem unmittelbaren Eindruck der Pervertierung des eigenen Denksystems später von einer notwendigen Verbindung von Recht und Moral ausgingen, haben sich andere, wie Kelsen und Hart, vor allem aus dem anglophonen Raum dafür entschieden, dass es eine strikte Trennung der beiden Bereiche geben müsse.¹⁶ Sein und Sollen dürften nicht vermischt werden. Das Recht müsse auch ohne den Rückgriff auf Moralvorstellungen identifizierbar sein.

¹³ Befindet sich ein Richter in einer Konfliktsituation, in der er zwischen den Möglichkeiten schwankt, ein ihm ungerecht erscheinendes Gesetz des positiven Rechts entweder anzuwenden oder es zugunsten der materiellen Gerechtigkeit zu verwerfen (Ausnahmesituation), dann schlägt Radbruch vor, den Konflikt folgendermaßen aufzulösen: „Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzumutbar ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“ RADBRUCH, GUSTAV: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Süddeutsche Juristenzeitung 1946, S. 105–108, S. 107, (Hervorhebung von mir kursiv gesetzt).

¹⁴ RADBRUCH, GUSTAV: Vorschule der Rechtsphilosophie, Göttingen 1959², S. 34.

¹⁵ Vgl. Art. „Radbruchformel“, in: ALEXY, LENNART; FISAHN, ANDREAS; HÄHNCHEN, SUSANNE U. A. (Hg.), Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge, Bonn 2023². Online: <<https://www.bpb.de/kurzknapp/lexika/recht-a-z/323884/radbruchformel/>> (Stand: 16.08.2024).

¹⁶ Vgl. JAESTEDT, MATTHIAS: Rechtspositivismus, Version 08.06.2022, in: Staatslexikon⁸ online, Online: <<https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Rechtspositivismus>> (Stand: 14.06.2024).

Das Kernkriterium sei hier die soziale Wirksamkeit der Norm.¹⁷ Recht könne nicht nach moralischen Maßstäben beurteilt werden, weil es in modernen Gesellschaften keine einheitlichen Moralvorstellungen gebe. Ob damit aber alle Bedenken der späten Radbruch'schen Richtung ausgeräumt werden können, steht dahin.

Am Naturrecht wird über Jahrhunderte die Präzedenz von Philosophie bzw. Theologie vor der Rechtswissenschaft und insbesondere der Kanonistik deutlich. Damit ist das Naturrecht nicht nur ein wesentliches Teilgebiet der Rechtsphilosophie und der Rechtswissenschaft, sondern auch der Theologie und der wesentliche Begründungszusammenhang für die theologische Begründung des Kirchenrechts. Ein Beispiel dafür findet sich beim katholischen Sozialethiker Johannes Messner. Nach seiner Auffassung besteht das für das Naturrecht als Hauptbasis angesehene (spezifisch menschliche) Naturgesetz *„nicht in einem unveränderlich für alle Zeiten gleichen Moralkodex, vielmehr in den das vollmenschliche Sein bedingenden und den Menschen verpflichtenden Grundwerten oder Grundprinzipien, die nur in ihrem allgemeinen Gehalt unveränderlich und nur insoweit absolute Geltung besitzen, als sie dem unveränderlichen und selbst einen absoluten Wert darstellenden Grundwesen der Personnatur des Menschen entsprechen“*.¹⁸

Das Naturrecht bildet in der katholischen Theologie lange Zeit eine wesentliche Argumentationsgrundlage für die Menschenrechte oder das Völkerrecht. Es ist dann jener Teil des menschlichen Naturgesetzes, der sich auf das gemeinschaftliche Leben bezieht, denn erst wo Gemeinschaft existiert, dort braucht es auch Recht, weshalb Johannes Messner so definiert:

„Naturrecht ist Existenzordnung, Grundordnung des Existierens des Menschen als Mensch, im wahrsten und vollsten Sinn von 'Existieren', die Ordnung, deren Forderungen ihm mit diesem Existieren in ihrem bestimmten Inhalt bewusst werden gemäß dem Prinzip, dass alle Erkenntnis durch die Erfahrung bedingt ist, auch die der Prinzipien der Rechtsvernunft als Teil der praktischen Vernunft. So erfasst, werden diese Forderungen von der voll entfalteten Vernunft in ihrer allgemeinen in sich gewissen Wahrheit und in ihrer allgemeinen verpflichtenden Geltung eingesehen.“

Das Naturrechtsdenken mit der ihm inhärenten Moral lässt sich als eine bestimmte Art der Konfliktlösungstechnik begreifen. Es ist die dem Naturrecht immanente Rationalität, verstanden als universale Ordnungsstruktur, die allen Völkern und Menschen von Natur her entsprechen soll. Das Naturrechtsdenken tritt darum in weltgeschichtlichen Krisensituationen häufiger auf (1618–1648, [...], 1939–1945, [...]). Es zielt auf Vermittlung und zeigt entsprechend wie Konfliktpotentiale neutralisiert und die Konfliktparteien zur kooperativen Konfliktlösung motiviert werden könn(t)en. Das Naturrecht entwickelt idealiter seine Konfliktlösungstechnik auf einer rationalen Grundlage, die den Konfliktparteien gemeinsam ist. Daraus werden funktionsfähigere neue Strukturen entwickelt. Weil das Naturrechtsdenken ein Rechtsdenken war und ist, das universale Geltung beansprucht, bezieht es sich auf Völker und die entsprechenden Werke des 17./18. Jahrhunderts. Diese heißen daher oft „Vom Natur- und Völkerrecht“ bzw. *„De ius naturae et gentium“*. Konkreter Ausdruck des Naturrechtsdenkens sind etwa die verschiedenen Erklärungen der Menschenrechte in den USA (Virginia Bill of Rights, 1776)

¹⁷ Vgl. die Zusammenfassung bei MAHLMANN, MATTHIAS: Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Baden-Baden 2015³, S. 257.

¹⁸ Vgl. MESSNER, JOHANNES: Naturrecht ist Existenzordnung, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 43, 1957, S. 187–210, S. 198f.

und in Frankreich (im Zusammenhang mit der französischen Revolution, 1789), aber auch die Deklarationen der Vereinten Nationen (1948) und des Europäischen Parlaments (1950).

In dieser Tradition beheimatet sich auch das kanonische Recht der katholischen Kirche, das in seinem Gesetzbuch von 1983 an vielen Stellen direkt auf das *ius divinum* verweist, welches sich nach kirchlicher Lehre aus der göttlichen Offenbarung in den heiligen Schriften, der kirchlichen Tradition und der durch diese inspirierten *sana doctrina ecclesiae* speist. Dabei bildet die lehramtlich verbindliche, kirchliche Moral, wie sie z.B. im Katechismus der Katholischen Kirche zusammengefasst ist, das begründende Fundament für alle Normen, die dem Schutz der Gottebenbildlichkeit des Menschen auf der einen Seite und dem Schutz der Kirche als Stiftung Christi (auch in ihrer konkreten Sozialgestalt) auf der anderen Seite dienen. Das geltende katholische Kirchenrecht setzt hier eine lange Tradition fort. Bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts gab es Autoren, wie Dominicus Prümmer, die sowohl kirchenrechtliche als auch moraltheologische Lehrbücher verfasst und herausgegeben haben, die oft vielfach aufgelegt worden sind.¹⁹ Daran wird deutlich, dass die katholische Welt auch an der akademischen Verbindung der beiden Disziplinen lange festgehalten hat, obschon das in der weltlichen Wirklichkeit lange vorbei war. Weitere Indizien lassen sich aus den kirchlichen Gesetzbüchern von 1917 und 1983 ablesen, wo z.B. die juristischen Personen als *personae morales* identifiziert werden²⁰, von der *impossibilitas moralis* gesprochen wird,²¹ oder dass der kirchliche Richter im Verfahren die *certitudo moralis*²² über den Tatbestand zu erlangen hat, obwohl hier nur eine jeden vernünftigen Zweifel ausschließende Gewissheit gemeint ist. Mit Moral hat das alles nichts zu tun. Die katholische Kirche bleibt mit ihrer Begrifflichkeit in einer im weltlichen Recht in der Neuzeit aufgegebenen Tradition verhaftet, die zumindest sehr erklärungsbedürftig ist.²³

Auf der anderen Seite schützt das Recht der katholischen Kirche die in ihr geltenden Moralstandards wenigstens in der Theorie vor Verwässerung und Aushöhlung. Beispiele sind hier das Segnungsverbot für Paare in kirchlich nicht anerkannten Beziehungen mit einem in

¹⁹ Vgl. PRÜMMER, DOMINICUS: *Vademecum Theologiae Moralis in usum Examinandorum et Confessariorum*, Editio Sexta, Freiburg/Br. 1941; DERS.: *Manuale Iuris Canonici in usum scholarum*, Editio Sexta, Freiburg/Br. 1933. David Berger bezeichnete ihn als einen thomistischen Moraltheologen. Er lehrte an der Universität Freiburg/Üe. Vgl. BERGER, DAVID: Art. Prümmer, Dominikus Maria, O.P., in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*, Bd. XX, Nordhausen 2002, S. 1193–1195.

²⁰ Z.B. Can. 113 – § 1 CIC/1983 und can. 100 § 1 CIC/1917: *Catholica Ecclesia et Apostolica Sedes, moralis personae rationem habent ex ipsa ordinatione divina*. Can. 102 § 1 CIC/1917: *Persona moralis, natura sua, perpetua est; exstinguitur tamen si a legitima auctoritate supprimatur, vel si per centum annorum spatium esse desierit*. Can. 1500 CIC/1917. *Diviso territorio personae morales ecclesiasticae ita ut vel illius pars alii personae morali uniatur, vel distincta persona moralis pro parte dismembrata erigatur, etiam bona communia quae in commodum totius territorii erant destinata, et aes alienum quod pro toto territorio contractum fuerat, ab auctoritate ecclesiastica, cui divisio competat cum debita proportione ex bono et aequo divid debent, salvis piorum fundatorum seu oblatorum voluntatibus, iuribus legitime quaesitis, ac legibus peculiaribus, quibus persona moralis regatur*.

²¹ Z.B. Can. 960 CIC/1983: *solummodo impossibilitas physica vel moralis ab huiusmodi confessione excusatur*.

²² Vgl. Can. 1608 – § 1 CIC/1983: *Ad pronuntiationem cuiuslibet sententiae requiritur in iudicis animo moralis certitudo circa rem sententiae definiendam*.

²³ Vgl. HAHN, JUDITH: *Moralische Gewissheit. Ein Beitrag zur Debatte um den kirchenrechtlichen Beweisstandard*, in: ANUTH, BERNHARD SVEN; DENNEMARCK, BERND; IHLI, STEFAN (Hg.): „Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen“. Festschrift für Andreas Weiß, Regensburg 2020 (Eichstätter Studien, Neue Folge 84), S. 235–260, S. 258.

einer liturgischen Feier gespendeten Paarsegen,²⁴ oder der Kirchenaustritt in Deutschland, der vor allem wegen der Entsolidarisierung mit der kirchlichen Gemeinschaft als eine strafbare Handlung im Sinne des can. 751 aufgefasst wird und nach einem Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz von 2012²⁵ eine Reihe von Rechtsfolgen nach sich zieht, die einer Exkommunikation i.S.d. can. 1363 § 1 CIC gleichkommen. Das gilt zumindest überall dort, wo die Einhaltung der rechtlichen Ordnung auch wirklich durchgesetzt wird.

Letzten Endes werden aber inzwischen auch in der katholischen Kirche die Sphären von Recht und Moral zumeist getrennt und unabhängig voneinander behandelt. In der Kirchenrechtswissenschaft hat sich dies spätestens seit dem 2. Vatikanischen Konzil durchgesetzt. In der Rechtspraxis kommt es manchmal noch sehr auf die Skrupulanz mancher Amtsträger an, insbesondere, wenn es sich dabei zugleich um Kleriker handelt, was weltweit betrachtet, bei der Mehrheit der praktizierenden Kirchenrechtler der Fall ist, da c. 1421 CIC trotz aller Gesetzesänderungen, die die Norm nach 1983 erfahren hat, immer noch in seinem § 1 eine Präferenz zugunsten der Kleriker ausspricht. Angesichts der vielfältigen Probleme, die in der heutigen Zeit mit der Reputation des Klerikerstandes verbunden sind, erscheint es angemessen, hier noch einmal nachzubessern und die Fachkompetenz vor den Weihestand zu stellen. Dadurch könnte auch ein praktischer Beitrag geleistet werden, die Sphären von Recht und Moral in der Rechtspraxis deutlicher zu unterscheiden.

Eingangs wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, dass auch kirchliche Gesetze mit ethischen Regeln in Konflikt stehen. Im Falle der von der katholischen Kirche wiederholt auch rechtlich fixierten Unmöglichkeit, Frauen zu Priesterinnen zu weihen (cc. 1024 CIC)²⁶ und der Strafbarkeit der Zuwiderhandlung (c. 1379 § 3 CIC), wird von einigen ein solcher Konflikt angenommen. Mit Blick auf die Art. 1 AEMRK wird sich das nicht von der Hand weisen lassen. Allerdings hat der Apostolische Stuhl diese Erklärung bisher nicht ratifiziert und sich zu ihrer Einhaltung verpflichtet. In seinen sozialetischen Erklärungen fordert er diese jedoch seit langem von allen anderen Rechtssubjekten. Eine zunehmende Zahl von Theologinnen und Theologen stellt zudem die theologische Begründung dieser rechtlichen Fixierung infrage, wodurch das gleichheitsrechtliche Problem noch vertieft wird.²⁷ Der sittliche Anspruch, Männer und Frauen gleich zu behandeln, wenn dem keine unüberwindlichen

²⁴ Vgl. Can. 1170 CIC/1983 i.V.m. der Erklärung *Fiducia supplicans* über die pastorale Sinngebung von Segnungen v. 18.12.2023. Online: <https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_dff_doc_20231218_fiducia-supplicans_ge.html> (Stand: 16.08.2024).

²⁵ Vgl. Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt v. 20.09.2012: Online: <<https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/allgemeines-dekret-der-deutschen-bischofskonferenz-zum-kirchenaustritt#:~:text=Es%20ist%20nicht%20m%C3%B6glich%2C%20eine,Kirchenaustritt%20erkl%C3%A4rt%2C%20Kontakt%20aufgenommen%20wird>> (Stand: 16.08.2024).

²⁶ Vgl. HI. Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung *Inter insigniores*. Zur Frage der Zulassung von Frauen zum Priestertum v. 15.10.1976, AAS 69 (1977), S. 98–116. Online dt.: <https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19761015_inter-insigniores_ge.html> (Stand: 16.08.2024). JOHANNES PAUL II.: Apostolisches Schreiben über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe v. 22.05.1994, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 117, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1994, S. 3–7.

²⁷ Vgl. z.B. AMOR, CHRISTOPH J.: Geschlecht als Weihehindernis, in: Brixener Theologisches Jahrbuch 9, Brixen 2018, S. 21–38, S. 35f.

Hindernisse entgegenstehen, kann als moralischer Anspruch aufgefasst werden, sich z.B. in diesem Fall für eine Änderung der Disziplin einzusetzen.

Im Verhältnis von Recht und Moral ist in der katholischen Kirche noch nicht alles gut. Die bleibende Aufgabe der Wissenschaften ist es, auf die Differenz der Sphären hinzuweisen, die nötigen Abgrenzungen herauszuarbeiten und Argumente zu unterbreiten, mit denen sowohl die Moralthologie als auch das Kirchenrecht in einer zunehmend säkularen Welt als satisfaktionsfähig angenommen werden. Unter dieser Bedingung schadet es auch nicht, rechtliche Normen naturrechtlich-vernunftethisch zu begründen. Das ist anschlussfähig, wenn die Autonomie der Sachbereiche beachtet wird. Dies zeigte zuletzt auch ein Beitrag des Frankfurter Rechtsphilosophen Uwe Volkmann, der luzide darzustellen vermochte, dass bestimmte Rechtsprinzipien, wie die Menschenrechte, ihre naturrechtliche Herkunft nicht abstreifen können.²⁸ Als katholischer Kanonist möchte man ergänzen, dass das auch nicht sein muss, weil diese Fundamentalrechte auch ohne eine Antwort aus dem Glauben aus sich heraus für jedermann einsichtig sind, solange man nur die Unverfügbarkeit der Menschenwürde als unantastbaren Rechtssatz anerkennt. Ohne die Verankerung im überpositiven Sektor bleiben Fundamentalrechte aber der Gefahr der Beliebigkeit und Verfügbarkeit ausgesetzt. Will man das in einer globalen Welt, in der wertorientiertes Denken und Handeln immer mehr zur Verfügungsmasse politischen Kalküls wird?

Literaturverzeichnis

AMOR, CHRISTOPH J.: Geschlecht als Weihehindernis, in: Brixener Theologisches Jahrbuch 9, Brixen 2018.

Art. Radbruchformel, in: ALEXY, LENNART; FISAHN, ANDREAS; HÄHNCHEN, SUSANNE U. A. (Hg.): Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge, Bonn 2023². Online: <<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323884/radbruchformel/>> (Stand: 16.08.2024).

BERGER, DAVID: Art. Prümmer, Dominikus Maria, O.P., in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. XX, Nordhausen 2002.

Deutsche Bischofskonferenz: Allgemeines Dekret zum Kirchenaustritt v. 20.09.2012: Online: <<https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/allgemeines-dekret-der-deutschen-bischofskonferenz-zum-kirchenaustritt#:~:text=Es%20ist%20nicht%20m%C3%B6glich%2C%20eine,Kirchenaustritt%20erkl%C3%A4rt%2C%20Kontakt%20aufgenommen%20wird>> (Stand: 16.08.2024).

DH 2

GROTIUS, HUGO: De iure belli ac pacis (Über das Recht in Krieg und Frieden). 1625.

HAHN, JUDITH: Moralische Gewissheit. Ein Beitrag zur Debatte um den kirchenrechtlichen Beweisstandard, in: ANUTH, BERNHARD SVEN; DENNEMARCK, BERND; IHLI, STEFAN (Hg.):

²⁸ Vgl. VOLKMANN, UWE: Eine Frage des Glaubens. Was sich aus der Debatte über eine weitere Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs über die Menschenwürde lernen lässt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 10. Juni 2024, S. 6.

- „Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen“. Festschrift für Andreas Weiß, Regensburg 2020 (Eichstätter Studien, Neue Folge 84).
- HI. Kongregation für die Glaubenslehre: Erklärung Inter insigniores. Zur Frage der Zulassung von Frauen zum Priestertum v. 15.10.1976, AAS 69, 1977. Online dt.: <https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19761015_inter-insigniores_ge.html> (Stand: 16.08.2024).
- HOBBS, THOMAS: Leviathan 26: 223.
- JAESTEDT, MATTHIAS: Rechtspositivismus, Version 08.06.2022, in: Staatslexikon⁸ online, Online: <<https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Rechtspositivismus>>. Stand: 14.06.2024.
- JOHANNES PAUL II.: Apostolisches Schreiben über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe v. 22.05.1994, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 117, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1994.
- KANT, IMMANUEL: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Akademie Ausgabe Bd. IV, Berlin 1900.
- LOCKE, JOHN: Two Treatises of Government, II. ii. 5.
- MAHLMANN, MATTHIAS: Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Baden-Baden 2015³.
- MESSNER, JOHANNES: Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik, Berlin 1984⁷ (= siebente unveränderte Gedenkedition in Übereinstimmung mit der sechsten Auflage 1966).
- MESSNER, JOHANNES: Naturrecht ist Existenzordnung, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 43, 1957.
- PRÜMMER, DOMINICUS: Manuale Iuris Canonici in usum scholarum, Deditio Sexta Freiburg/Br. 1933.
- PRÜMMER, DOMINICUS: Vademecum Theologiae Moralis in usum Examinandorum et Confessoriorum, Editio Sexta, Freiburg/Br. 1941.
- PUFENDORF, SAMUEL VON: De iure naturae et gentium (Über das Natur- und Völkerrecht). 1672.
- PUFENDORF, SAMUEL VON: De Officio Hominis et Civis prout ipsi praescribuntur Lege Naturali. 1673.
- RADBRUCH, GUSTAV: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, SJZ 1946.
- RADBRUCH, GUSTAV: Vorschule der Rechtsphilosophie, Göttingen 1959².
- VOLKMANN, UWE: Eine Frage des Glaubens. Was sich aus der Debatte über eine weitere Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs über die Menschenwürde lernen lässt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 10. Juni 2024.

Zum Verhältnis von Recht und Moral

Eine Annäherung aus der Perspektive der Moraltheologie

Johannes Brantl

Prof. Dr. Johannes Brantl
Lehrstuhl für Moraltheologie
Theologische Fakultät Trier
brantl@uni-trier.de

DOI: <https://doi.org/10.25784/jeac.v6i1.1307>



1. Recht und Moral: zwei Kreise, die sich überschneiden

Die Auffassung, dass Recht und Moral zwei streng getrennte Systeme seien, wobei eben auf der einen Seite das Recht ein System von Regeln darstelle, welches durch staatliche Autoritäten konstituiert und durchgesetzt wird, während auf der anderen Seite die Moral ein System von Überzeugungen und Werten präsentiere, das auf persönlichen oder gesellschaftlichen Normen basiert, wird den tatsächlich vorhandenen Verbindungslinien und Schnittmengen zwischen den beiden Bereichen wohl kaum gerecht. Nur auf dem Standpunkt eines reinen Rechtspositivismus vermag eine strikte Trennung zwischen Recht und Moral ihre Plausibilität zu wahren, insofern man die Geltung einer rechtlichen Norm dann allein auf das Faktum ihres gemäß der Verfassung eines Staates formal richtigen Zustandekommens bezieht, ohne darüber hinaus die Frage nach der materialen Gerechtigkeit zu stellen.¹ Jedoch: Lässt sich eine solche Frage nach der materialen Gerechtigkeit einfach ausblenden? Spricht nicht viel mehr für die These, dass es bei aller Differenz zwischen dem, was Sache des Rechts, und dem, was Sache der Moral ist, stets eine Interdependenz dieser beiden Systeme bzw. Bereiche gibt?

Fragwürdig erscheint außerdem der Versuch, Recht und Moral in der Weise zu unterscheiden, dass das Recht nur ein ethisches Minimum verlange und es somit geradezu ein Kennzeichen der Rechtsordnung sei, auf Forderungen einer Hochethik zu verzichten. Zwei schlichte Beobachtungen legen eine andere Sicht der Dinge nahe: „Zum einen ist die Vorstellung unzutreffend, dass die Moral grundsätzlich mehr als das Recht verlange. In Wirklichkeit sind gegebenenfalls die Forderungen von Recht und Moral deckungsgleich. So wird die Bezahlung einer Schuld gleichermaßen von Recht und Moral gefordert; die Moral verlangt aber in diesen Fällen nicht mehr als das Recht. Zum anderen kann es Rechtsgebote geben, die Forderungen

¹ Vgl. SCHOCKENHOFF, EBERHARD: Naturrecht und Menschenwürde. Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt, Mainz 1996, S. 303–307.

einer Hochethik zum Inhalt haben, etwa wenn von Polizeibeamten oder Feuerwehrleuten verlangt wird, sich auch unter Einsatz des eigenen Lebens um die Rettung anderer zu bemühen.“²

Und schließlich ist auch die Abgrenzung der beiden Sollensordnungen des Rechts und der Moral nach dem Kriterium, dass es im Recht nur um das *äußere*, auf einen Rechtsgenossen bezogene Verhalten gehe, während es in der Moral auf die *innere* Gesinnung ankomme, nur teilweise richtig. Denn auch wenn es viele Rechtsnormen gibt, die ohne Rücksicht auf die innere Gesinnung des Handlungssubjektes erfüllt werden können bzw. müssen, existieren zugleich Rechtsnormen, die der inneren Gesinnung einer handelnden Person sehr wohl Gewicht beimessen. Nicht zuletzt sind gerade auch hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortung eindeutig subjektive Tatbestandsmerkmale wie Vorsatz oder Fahrlässigkeit relevant.

Vieles spricht demnach dafür, das Verhältnis zwischen Recht und Moral im Sinne zweier sich überschneidender Kreise zu verstehen, die freilich nicht völlig zur Deckung kommen, sondern immer noch ihre je eigenen, ganz spezifischen Bedeutungsgehalte außerhalb der gemeinsamen Schnittmenge haben. So kommt etwa dem Recht im Unterschied zum normativen System der Moral das Merkmal zu, seine Sollensforderungen mittels geeigneter Sanktionsmaßnahmen in der Regel auch konsequent durchsetzen zu können. Weil das Recht im Unterschied zu einem moralischen Anspruch einklagbar ist, stellt es in gewisser Weise ein „schärferes Schwert“ als die Moral dar, deren reale Durchsetzungsmöglichkeit weit bescheidener ausfällt. Umgekehrt aber zeichnet sich hier auch wiederum eine Grenze des Rechts und größere Reichweite der Moral ab. „Gewissen, Gesinnungen, Tugenden, Verantwortungs-Bewusstsein, Gerechtigkeitsgefühl, die auch im Recht vorausgesetzt sind, aber eben als solche nicht verordnet und erzwungen werden können, bleiben auf Seiten der Moral.“³

Das Bild der Kreise, die sich überschneiden und dabei in der Schnittmenge gleichwohl nur zum Teil übereinstimmen, darf allerdings nicht eine missverständliche, nämlich allzu statische, Vorstellung vermitteln. Das Verhältnis zwischen Recht und Moral ist vielmehr ein dynamischer Prozess, dessen Wechselwirkungen sich kontinuierlich abzeichnen und entwickeln. Gesetze werden oft von moralischen Überzeugungen inspiriert und können diese gleichzeitig beeinflussen und formen. Gesellschaftliche Entwicklungen, moralische Bewegungen und ethische Überlegungen spielen eine wesentliche Rolle bei der Gestaltung und Reform von Rechtsnormen. Für den Moraltheologen liegt es in diesem Zusammenhang nahe, ganz grundlegend seine Überzeugung zu artikulieren, dass letztlich das Recht auf Voraussetzungen beruht, die auch moralisch konstitutiv sind: die Würde und Selbstzwecklichkeit des Menschen als frei und gleich zu behandelnde Person.⁴ Um diese Verbindung bzw. Verhältnisbestimmung in einem Satz prägnant auf den Punkt zu bringen: „Die Moral ist eine konstituierende Instanz für das Recht – nicht umgekehrt.“⁵

² PRIMETSHOFER, BRUNO: Art. Recht, in: ROTTER, HANS; VIRT, GÜNTER (Hg.): Neues Lexikon der Christlichen Moral, Innsbruck; Wien 1990, S. 634–641, hier: S. 637.

³ KORFF, WILHELM: Art. Recht. VII. Ethisch, in: KASPER, WALTER U. A. (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche (dritte, völlig neu bearbeitete Auflage), Bd. 8, Freiburg; Basel; Rom u. a. 1999, S. 876–882, hier: S. 876.

⁴ Vgl. ebd., 878.

⁵ FONK, PETER: Wenn Grenzen fließend werden. Der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen vor dem Hintergrund des neuen Patientenverfügungsgesetzes, in: Trierer Theologische Zeitschrift 120, 2011, S. 242–268, hier: S. 243.

2. Natürliche Rechte der Person als Basis für die Rechtsordnung?

Nachdem weder die Vorstellung einer strikten Trennung zwischen Recht und Moral, wie sie dem Rechtspositivismus entspricht, noch die Idee einer objektiven Wertbegründung des Rechts, wie sie nach dem Zweiten Weltkrieg in der deutschen Rechtswissenschaft vielfach vertreten wurde⁶, aus Sicht einer theologischen Ethik katholischen Zuschnitts das Verhältnis zwischen Recht und Moral adäquat erfassen, „erscheint die Denkfigur natürlicher Rechte der menschlichen Person und die Idee eines ‚von Natur aus‘ Rechten durchaus wieder als ernsthaftere Alternative.“⁷

Dieser Gedanke, den Eberhard Schockenhoff vor nun bald 30 Jahren als einen wichtigen Impuls zur Erneuerung des Naturrechts für den Bereich der Moraltheologie und darüber hinaus formuliert hat, stößt nach wie vor auf zum Teil große Skepsis und Widerstände. Viele halten das Ansinnen für abwegig, dass ausgerechnet der traditionellen Idee eines Naturrechts bzw. eines natürlichen Sittengesetzes⁸ hinsichtlich der Herausforderungen menschlichen Lebens und Zusammenlebens inmitten einer modernen, hochkomplexen und pluriformen Gesellschaft nach wie vor eine Rolle zukommen könnte. Jemand, der sich noch auf das Naturrecht beruft, droht schnell als hinter seiner Zeit zurückgeblieben oder gar als reaktionär abgestempelt zu werden – eine Sicht der Dinge, die übrigens auch in der katholischen Theologie schon bald nach dem II. Vatikanischen Konzil zunehmend an Einfluss gewann.⁹

Verantwortlich dafür, dass die Denkfigur des Naturrechts damals vielen verdächtig geworden war und diesem Verdacht oft bis heute ausgesetzt ist, waren gleich *mehrere Momente*: *Zum einen* war es im Laufe der neuzeitlichen Entwicklung des Naturrechtsdenkens innerhalb wie außerhalb der Theologie bisweilen zu überzogenen Auslegungen gekommen; *zum anderen* machte es eine vertiefte Einsicht in die Geschichtlichkeit von Welt und Mensch mehr und mehr fragwürdig, ob es universal gültige, unveränderbare sittliche Normen überhaupt geben könne, da doch die Natur selbst einem unübersehbaren Prozess von Entwicklung und Veränderung unterliegt; *und schließlich* sorgte auch das ökumenische Gespräch mit den Vertretern einer protestantischen Ethik bei katholischen Moraltheologen für Bedenken, die traditionelle Lehre vom sittlichen Naturgesetz werde der Eigenart christlicher Ethik nicht wirklich gerecht.¹⁰

Die vielfach diagnostizierte Krise des Naturrechts in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts führte allerdings nicht nur zu Distanzierung und Ablehnung gegenüber dieser Denkungsart, sondern regte ebenso zu Versuchen einer Erneuerung und Weiterführung der

⁶ Vgl. dazu SCHOCKENHOFF, Naturrecht und Menschenwürde, S. 307–310.

⁷ Ebd., S. 310.

⁸ In den folgenden Ausführungen sollen diese Termini synonym gebraucht werden. Zwar finden sich in der Literatur auch Ansätze einer begrifflichen Differenzierung, indem man etwa „Naturrecht“ nur als jenen Teil des „natürlichen Sittengesetzes“ auffasst, der sich auf die rechtliche Ordnung unter den Menschen bezieht; weitaus häufiger wird man allerdings in einschlägigen Veröffentlichungen auch eine schlichte Austauschbarkeit der genannten Begriffe untereinander feststellen können.

⁹ Vgl. SCHÜLLER, BRUNO: Zur theologischen Diskussion über die Lex naturalis, in: ThPh 41, 1966, S. 481–503, hier: S. 481.

¹⁰ Vgl. ROTTER, HANS: Kann das Naturrecht die Moraltheologie entbehren?, in: DERS., Glauben und Handeln. Christliche Existenz unter dem Anruf Gottes (hg. von RÖMELT, JOSEF), Innsbruck; Wien 1992, S. 135–162, hier: S. 151.

Naturrechtslehre an, wobei vor allem die bereits zitierte Publikation „Naturrecht und Menschenwürde“ von Eberhard Schockenhoff aus dem Jahr 1996 mit ihrer betont positiven Bewertung des Naturrechts eine breite Resonanz hervorgerufen hat.¹¹ In philosophischer Perspektive gingen entscheidende Anstöße zur Erneuerung naturrechtlichen Denkens vor allem auch von Robert Spaemann aus.¹² Und nicht zuletzt die Rede von Papst Benedikt XVI. vor dem Deutschen Bundestag im Jahr 2011 sorgte über den theologisch-ethischen und rechtsphilosophischen Diskurs hinaus in einen größeren gesellschaftlichen Kontext hinein für ein neues Interesse an naturrechtlicher Argumentation.¹³

Wenn also die von manchen längst totgesagte Vorstellung vom Naturrecht bzw. natürlichen Sittengesetz nach wie vor eine gewisse Vitalität erkennen lässt, dann dürfte dies auch damit zusammenhängen, dass gerade in Zeiten einer allgemein-gesellschaftlichen Krisen- und Umbruchsituation – gegenwärtig etwa ausgelöst und geprägt durch eine veränderte weltpolitische Konstellation, den Ausbau globaler Wirtschafts- und Kommunikationssysteme, neue wissenschaftliche Errungenschaften und eine grenzenlos erscheinende Manipulierbarkeit des Menschen – der Rückgriff auf die Natur als Grundlage von Recht und Moral neue Aktualität gewinnt. Jedenfalls hatte bereits nach der Krisenerfahrung des 2. Weltkrieges mitsamt der Unmenschlichkeit eines von den Nationalsozialisten pervertierten Rechtspositivismus im deutschsprachigen Raum eine betonte Hinwendung zur naturrechtlichen Denkweise eingesetzt, die den Gefahren menschlicher Willkür und Rechtsbeugung entgegenwirken sollte.¹⁴ Eben diese Suche nach einer verlässlichen Bezugsgröße, die menschlich-sittliches Handeln der reinen Beliebigkeit und dem bloßen Pragmatismus entzieht, begleitet den gesamten geistesgeschichtlichen Entwicklungsprozess im Naturrechtsdenken.

3. Konturen einer Normativität der Natur

Im Kontext einer kritisch-reflektierten Erneuerung des Naturrechtsdenkens geht es darum, Grundorientierungen für Recht und Moral in Übereinstimmung mit der Natur der menschlichen Person auszuweisen. Dabei bestätigt sich die Idee eines natürlichen Sittengesetzes „in erster Linie auf der Ebene der reflektierten Beobachtung anthropologischer Konstanten, die eine gelungene Humanisierung der Person und ein harmonisches soziales Leben charakterisieren. Die reflektierte Erfahrung, die von den traditionellen Weisheitslehren, den Philosophien oder den Humanwissenschaften weitergegeben werden, erlaubt einige der Bedingungen

¹¹ Vgl. SCHLÖGEL, HERBERT; MERKL, ALEXANDER: Menschenwürde und Menschenrechte. Naturrechtlicher Rückbezug und Konkretion, in: *Ethica* 24, 2016, S. 233–251, hier: S. 234.

¹² Vgl. dazu KUCINSKI, ANDRZEJ: Naturrecht in der Gegenwart. Anstöße zur Erneuerung naturrechtlichen Denkens im Anschluss an Robert Spaemann, Paderborn 2017.

¹³ Vgl. ESSEN, GEORG (Hg.): *Verfassung ohne Grund? Die Rede des Papstes im Bundestag*, Freiburg 2012. Am Tag nach der Rede des Papstes am 22. September 2011 im Bundestag trug ein Essay des Publizisten Christian Geyer in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung den launigen Titel: „Die Sonne über Berlin. Der Papst bringt den Politikern Naturrecht bei“.

¹⁴ Vgl. WEBER, HELMUT: *Allgemeine Moraltheologie. Ruf und Antwort*, Graz; Wien; Köln 1991, S. 110. Den generellen Zusammenhang zwischen epochalen Krisensituationen und Naturrechtsdenken thematisiert außerdem: HONNEFELDER, LUDGER: *Naturrecht und Geschichte. Historisch-systematische Überlegungen zum mittelalterlichen Naturrecht*, in: HEIMBACH-STEINS, MARIANNE (Hg.), *Naturrecht im ethischen Diskurs*, Münster 1990, S. 1–27.

festzustellen, die erforderlich sind, damit jede und jeder seine menschlichen Fähigkeiten im persönlichen und im gemeinschaftlichen Leben so gut wie möglich entfaltet.“¹⁵

Zu bedenken bleibt in diesem Zusammenhang allerdings, dass der Begriff „Natur“ bzw. „Natur des Menschen“ durchaus schillernd und vieldeutig ist. Einer nach wie vor hilfreichen systematischen Einteilung von Franz Böckle folgend, sind vor allem *vier verschiedene Bedeutungsgehalte* im Naturbegriff der theologisch-ethischen Tradition voneinander zu unterscheiden¹⁶: *Erstens* spricht man von „Natur“ und meint damit die Natur oder Struktur der menschlichen Vernunft; *zweitens* bezeichnet der Terminus „Natur“ eine metaphysische Wesensnatur des Menschen, eine unabdingbare Wirklichkeit, die immer und überall gegeben sein muss, um vom „Menschen“ sprechen zu können, egal in welcher individuellen Eigenart oder geschichtlichen Situation dieses Menschsein seine Gestalt gewinnt; *drittens* zielt der Naturbegriff auf eine vorgegebene Wesensstruktur menschlicher Handlungen¹⁷; und *viertens* schließlich bezieht sich der Begriff „Natur“ auf die empirischer Erfahrung zugängliche biologisch-physiologische Basis menschlicher Selbstentfaltung.

In den verschiedenen Auffassungen vom natürlichen Sittengesetz liegt selten ein einzelner Naturbegriff in Reinform zugrunde, sondern es verbinden sich häufig mehrere Verstehensweisen miteinander, was sowohl nachvollziehbar als auch völlig legitim ist, insofern die Vielschichtigkeit der Wirklichkeit des Menschen sich notgedrungen auch in einem vielschichtigen Verständnis menschlicher Natur widerspiegeln muss. Wichtig ist jedoch, sich im Verweis auf die Normativität der Natur dieser begrifflichen Vieldeutigkeit bewusst zu bleiben und anderen gegenüber transparent zu machen, was jeweils gemeint ist, wenn man von „Natur“ oder „Naturgesetz“ spricht. Außerdem wird das Erscheinungsbild einer zeitgenössischen Naturrechtskonzeption die folgenden *drei Merkmale* aufweisen müssen:

Erstens eine bescheidene Zurückhaltung hinsichtlich dessen, was man als Inhalt und Umfang des Naturrechts ausgibt.¹⁸ Als natürliches Sittengesetz gelten mithin vor allem einige fundamentale ethische Grundeinsichten, die auf einem induktiv-empirischen Weg, durch Erfahrung und Reflexion auf der Basis „natürlicher Unbeliebigkeiten“¹⁹ gewonnen werden. Derart elementare ethische Einsichten manifestieren sich auf der Ebene fundamentaler Güter und Werte, die als unverzichtbar für das menschliche Leben und Zusammenleben erachtet werden.

Zweitens eine gebotene Distanz gegenüber jedweder Form eines plumpen Biologismus. Zwar soll nicht in Abrede gestellt werden, dass in vieler Hinsicht die biologisch-physiologische Natur Spuren einer „tiefen Weisheit“ erkennen lässt und von daher manche Anregung

¹⁵ INTERNATIONALE THEOLOGISCHE KOMMISSION: Auf der Suche nach einer universalen Ethik. Ein neuer Blick auf das natürliche Sittengesetz, Rom 2009, Nr. 61.

¹⁶ Vgl. BÖCKLE, FRANZ: Natur als Norm in der Moralthologie, in: HENRICH, FRANZ (Hg.): Naturgesetz und christliche Ethik. Zur wissenschaftlichen Diskussion nach *Humanæ Vitæ*, München 1970, S. 73–90, hier: S. 78–90.

¹⁷ Wobei sich hier ähnlich wie bei der Bestimmung der „*natura metaphysica*“ des Menschen die Schwierigkeit ergibt, wie denn der Mensch eigentlich zur Einsicht in diese Wesensnatur kommen kann, ohne eine bloße Abstraktion empirischer Daten vorzunehmen und diese dann als „metaphysische Wesensnatur“ des Menschen bzw. seiner Handlungen auszugeben.

¹⁸ Vgl. MERKL, ALEXANDER: Naturrecht, in: DERS.; SCHLÖGL-FLIERL, KERSTIN: Moralthologie kompakt. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen, Regensburg 2022, S. 86–96, hier: S. 94.

¹⁹ KORFF, WILHELM: Die naturale und geschichtliche Unbeliebigkeit menschlicher Normativität, in: HERTZ, ANSELM; KORFF, WILHELM; RENDTORFF, TRUTZ U. A. (Hg.): Handbuch der Christlichen Ethik, Freiburg; Basel; Wien 1993², Bd. I, S. 147–164, hier: S. 152.

und Einsicht vermitteln kann, aber dennoch bleibt es stets der Kompetenz menschlicher Vernunft überantwortet, die Natur als gegenständliche Vorgegebenheit verstehend aufzunehmen, denkerisch weiterzuentwickeln und ordnend zu gestalten.²⁰

Drittens ein geschärftes Bewusstsein für die Geschichtlichkeit des Menschen und seiner Natur. Denn es darf sicher als ein wesentlicher Aspekt im Verständnis des modernen Menschen von sich selbst und der Natur um ihn herum gelten, dass sich alles einem evolutiven Prozess unterworfen findet und geschichtlich bedingt ist. Der Mensch ist von Natur aus auf Geschichte angewiesen und zu einem geschichtlichen Dasein bestimmt. Sofern sich der geschichtliche Wandel des Menschen jedoch nicht abgelöst von einem „unwandelbaren Wesenskern des Menschen, der zu allen Zeiten die Struktur eines Leib-Seele-Geist-Wesens mit transzendentaler Ausrichtung und Berufung behält“²¹, vollziehen kann, tritt hier die Doppelnatur des Menschen als stabiles und zugleich dynamisches Wesen zu Tage.

4. Ein konkretes Handlungsfeld im Fokus

Festzuhalten bleibt, dass es dem Entwurf eines „material bescheidenen Naturrechts“²² nicht darum geht, eine Fülle von Normen als angeblich objektive Vorstellungen des Glücks oder der natürlichen Lebensweise vor Augen zu stellen und das einzelne Subjekt unzulässig zu bevormunden. Der wesentliche Akzent eines erneuerten Naturrechtsdenkens besteht folglich nicht in einer ausdifferenzierten Normativität. Vielmehr geht es um ein kritisches Potential, das Fragen stellt in einem Gemeinwesen, dem jede Lebensentscheidung und jede Form der Lebensführung zunehmend gleich gültig und somit letztlich auch gleichgültig erscheint. An einem konkreten medizinethischen bzw. medizinrechtlichen Handlungsfeld – der medizinisch assistierten Reproduktion von Menschen – soll dies kurz verdeutlicht werden.

Wie kaum ein anderes Fachgebiet der modernen Medizin gilt die sog. Fortpflanzungsmedizin als ein regelrechter „Boom-Sektor“, der sowohl von rasanten medizinischen Fortschritten und starken ökonomischen Interessen als auch von beachtlichen ethischen und juristischen Herausforderungen geprägt ist. Mit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 und dem Regierungsantritt von Bundeskanzler Olaf Scholz – getragen von der sog. Ampelkoalition – haben die Hoffnungen und Erwartungen jener eine deutliche Bestärkung erfahren, die für eine Aktualisierung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zur medizinisch assistierten Reproduktion in Deutschland plädieren und dabei eine deutliche Liberalisierung der gesetzlichen Vorgaben im Embryonenschutzgesetz (ESchG) aus dem Jahr 1990 erreichen wollen.

Inzwischen hat die von der Bundesregierung gemäß Koalitionsvertrag eingesetzte *Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin* am 15. April 2024 als Ergebnis ihrer Arbeit nicht nur ein klares Votum für die Streichung des § 218 aus dem

²⁰ Vgl. DEMMER, KLAUS: Natur und Person. Brennpunkte gegenwärtiger moraltheologischer Auseinandersetzung, in: FRALING, BERNHARD (Hg.): Natur im ethischen Argument, Freiburg i. Br.; Freiburg i. Ue. 1990, S. 55–86, hier: S. 60f.

²¹ GRÜNDEL, JOHANNES: Wandelbares und Unwandelbares in der Moraltheologie. Erwägungen zur Moraltheologie anhand des Axioms „agere sequitur esse“, Düsseldorf 1967, S. 72.

²² MERKL: Naturrecht, S. 94. Vom Entwurf eines „material bescheidenen Naturrechts“ spricht Alexander Merkl im Anschluss an Eberhard Schockenhoff.

Strafgesetzbuch abgegeben, sondern auch die Zulassung der bislang im ESchG verbotenen Eizellspende – wenn auch unter gewissen Voraussetzungen²³ – empfohlen. Eine ausdrückliche Empfehlung zugunsten der Leihmutterschaft hat die Kommission zwar nicht ausgesprochen, aber dennoch ihre Offenheit für deren Zulassung zum Ausdruck gebracht, sofern der Schutz von Leihmüttern und das Wohl betroffener Kinder hinreichend gewährleistet sind. Die Entscheidung über eine Beibehaltung des im deutschen ESchG formulierten Verbots der Leihmutterschaft oder aber dessen Aufhebung überlässt die Kommission ganz dem Ermessen des Gesetzgebers.²⁴

Nun sind folgende Beobachtungen und Tendenzen mitzubedenken: Aus einer Anwendung der modernen Fertilitätsmedizin, die das breite Spektrum des technisch Möglichen auszuloten versucht, resultiert die Auflösung familiärer Grundstrukturen, deren Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Kinder, aber auch auf die physische und psychische Integrität beteiligter Erwachsener unabsehbar sind. Was mag es für die involvierten Personen am Ende bedeuten, wenn im Extremfall ein einzelnes Kind tatsächlich fünf verschiedene Eltern²⁵ haben kann? Mit der Leihmutterschaft und ebenso mit der Eizellspende bzw. Spermaspende wird im Grunde der Kern des Menschlichen, nämlich die Weitergabe des menschlichen Lebens, zu einem Produkt, welches das Resultat menschlichen Kalkulierens und Machens, ein Objekt der Verfügung, der Kontrolle oder ein Gegenstand von Dienstleistungsverträgen ist.

Interessanterweise hat im Jahr 2022 die schweizerische *Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK)* ebenfalls für eine Legalisierung der bislang in der Schweiz verbotenen Eizellspende plädiert und dabei in ihrer Stellungnahme „Die Eizellspende. Ethische und rechtliche Erwägungen“²⁶ explizit auf die Denkfigur des Naturrechts und den Natürlichkeitsbegriff Bezug genommen. Eingehend kritisieren die Verfasser der Stellungnahme das Argument der Natürlichkeit und wenden sich gegen Ängste und Widerstände, die dem Phänomen einer gespaltenen Mutterschaft begegnen.²⁷ Überhaupt – so positioniert sich die Stellungnahme ganz grundsätzlich – sei der Natürlichkeitsbegriff als solcher stets kulturell geprägt und mehrdeutig, was seinen normativen Gehalt zumindest unscharf mache.²⁸

An dieser Stelle wäre allerdings zurückzufragen, inwiefern dieser unscharfe normative Gehalt letztlich eben doch eine oder keine Rolle zu spielen vermag. Einigermaßen schillernd und unausgegoren bleibt die Positionierung der NEK jedenfalls selbst, wenn sie einerseits ein

²³ Die Kommission benennt insbesondere folgende Voraussetzungen: die freie und selbstbestimmte Einwilligung der informierten Spenderin; die Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken und Belastungen; eine adäquate Aufwandsentschädigung für die Spenderin; die Wahrung des Rechtes betroffener Kinder auf Kenntnis der eigenen Abstammung; den Zugang zu unabhängiger Beratung für die Spenderin und das Kinderwunschpaar bzw. ggf. auch die einzelne Person mit Kinderwunsch. Vgl. Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin – Kurzbericht, Jülich 2024, S. 38f.

²⁴ Vgl. Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin – Kurzbericht, S. 39f.

²⁵ Samen und Eizelle stammen von Spendern, eine Leihmutter trägt das Kind aus und die rechtlichen bzw. sozialen Eltern haben keinerlei genetischen oder biologischen Bezug zum Kind.

²⁶ NATIONALE ETHIKKOMMISSION IM BEREICH DER HUMANMEDIZIN NEK: Die Eizellspende. Ethische und rechtliche Erwägungen (Stellungnahme Nr. 41/2022), Bern 2023.

²⁷ Vgl. NEK: Die Eizellspende, S. 13–15.

²⁸ Vgl. ebd., S. 14.

gewisses „Natürlichkeitsideal“²⁹ und damit verbunden die positive Selektion von Gameten zur Abstimmung einer Ähnlichkeit der äußeren Erscheinung zwischen Eltern und Kindern für akzeptabel hält, aber andererseits überhaupt keinen Unterschied in der „Natürlichkeit“ zwischen Samenspende und Eizellspende erkennen will. Zutreffend ist, dass Samenspende und Eizellspende gleichermaßen für eine gespaltene Elternschaft³⁰ sorgen, deren Auswirkungen auf das Kindeswohl schwer abzuschätzen sind. In dieser Hinsicht sind tatsächlich beide Verfahren in gleicher Weise auf ihre ethische Dignität hin zu befragen; doch es besteht gleichwohl ein gewisser Unterschied in der „Natürlichkeit“ darin, dass das Phänomen einer geteilten bzw. unsicheren Vaterschaft auch bei Zeugungen auf natürlichem Wege vorkommt, während erst die Techniken der Reproduktionsmedizin der traditionellen Formel „mater semper certa est“ ihre Gültigkeit genommen haben.

Abgesehen von solchen Detailfragen müsste jedoch die fundamentale Einsicht in die menschliche Würde, der zufolge ausnahmslos allen Menschen „von Natur aus“ der gleiche moralische Status und die gleichen Menschenrechte zu eigen sind³¹, im Kontext der modernen Fortpflanzungsmedizin ein weit größeres kritisches Potential entfalten, als dies bislang in der Theorie und Praxis von „reproduktiver Selbstbestimmung“ der Fall ist. Das Bewusstsein, dass der Mensch eben nicht gemacht, sondern gegeben ist, bleibt für jeden einzelnen Menschen und das menschliche Erscheinungsbild einer ganzen Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Eine immer weiter zunehmende Technisierung und Manipulation der Vorgänge von Zeugung, Schwangerschaft und Geburt könnte nämlich am Ende dazu führen, dass der Mensch etwas ganz entscheidend Menschliches vergisst bzw. verlernt, nämlich „dass das Entstehen eines Menschen nicht als machbar, sondern immer und zu jeder Zeit als ein unverfügbares Ereignis anzusehen ist.“³²

5. Zeitgemäße Unzeitgemäßheit der naturrechtlichen Denkungsart

Die seit Jahrzehnten innerhalb von Theologie und Kirche sowie darüber hinaus auch in den Bereichen der Philosophie und des Rechts geführten Diskussionen um das Naturrecht legen den Schluss nahe, dass offensichtlich auf diese Denkfigur doch nicht ganz so einfach verzichtet werden kann. Vor allem hinsichtlich der argumentativen Begründung der Menschenwürde und Menschenrechte kommt dem Naturrechtsdenken nach wie vor eine große Bedeutung zu. Und dennoch mutet eben dieser Hinweis auf etwas Unverbrüchliches im Bereich der menschlichen Moralität und Rechtsordnung, welches der Beliebigkeit einer ausschließlich an individuellen Wünschen und Interessen orientierten Gestaltung entzogen ist bzw. auch nicht einfach durch politische Programmatik oder Mehrheitsentscheidungen ausgehebelt werden kann, bisweilen aus der Zeit gefallen, spröde und sperrig an.

Ungleich moderner, flexibler und in vielerlei Hinsicht „anschlussfähiger“ wirkt im Vergleich dazu ein subjektivistisch-formalistisches Verständnis von menschlicher Selbstbestim-

²⁹ Ebd., S. 21.

³⁰ Gemeint ist damit eine Reihe verschiedener Konstellationen, in denen je nachdem die genetische, biologische, soziale und rechtliche Elternschaft jeweils entkoppelt sind.

³¹ Vgl. SCHLÖGEL; MERKL: Menschenwürde und Menschenrechte, S. 240.

³² MAIO, GIOVANNI: Abschied von der freudigen Erwartung. Werdende Eltern unter dem wachsenden Druck der vorgeburtlichen Diagnostik, Leipzig 2013, S. 131.

mung, das kaum mehr Grenzen zu erkennen und anzuerkennen vermag, die der Verfügungsgewalt über Leib und Leben gesetzt sein könnten. Neben dem oben konkret angesprochenen Handlungsfeld am Beginn des Lebens kommt dieser sowohl Moral als auch Recht hierzulande inzwischen dominierende Trend einer „überschießenden Autonomierhetorik“³³ nicht weniger deutlich in den existentiellen Fragen am Ende des Lebens zur Geltung. So erklärte bekanntlich das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 26. Februar 2020 das im § 217 StGB formulierte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung für verfassungswidrig, weil das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) – so der zentrale Aspekt in der ausführlichen Urteilsbegründung – als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasse und eben auch die Freiheit einschließe, sich selbst das Leben zu nehmen und gegebenenfalls dabei auf die freiwilligen Dienste von sog. Suizidhelfern zurückzugreifen.³⁴

Letztlich tritt in sämtlichen kontroversen Debatten um die Gestaltung menschlichen Lebens in Freiheit und Verantwortung immer weder die entscheidende Tragweite dessen zu Tage, was Klaus Demmer einmal als die „anthropologische Option“³⁵ bezeichnet hat, welche das ethische und ebenso das rechtliche Urteilen bestimmt. Die Option einer naturrechtlich profilierten Anthropologie bleibt gerade in Anbetracht der erwähnten „überschießenden Autonomierhetorik“ im ethischen, rechtlichen und sozialpolitischen Diskurs ein wichtiges Korrektiv. Denn schließlich ist der Mensch keineswegs nur und in erster Linie das selbstbestimmte und eigenverantwortliche Individuum; er ist in eben solchem Maße auch Wesen der Beziehung und Gemeinschaft, ein moralisches Subjekt, das nicht nur für sein eigenes Leben, sondern auch für das der anderen (Mit-)Verantwortung trägt. Nimmt man die soziale Einbindung und den damit verbundenen Auftrag zur Mitmenschlichkeit ernst, dann kann es auch in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft nicht nur darum gehen, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die es dem einzelnen Individuum erlauben, seine Lebensziele selbstbestimmt und in nüchterner Distanz gegenüber den Mitmenschen zu verwirklichen.

Die Quintessenz einer Denkungsart, die so manchen als traditionsbeladen, konservativ und unzeitgemäß gilt, aber vielleicht gerade in ihrem kritischen Potential gegenüber scheinbaren gesellschaftlichen Selbstverständlichkeiten etwas erfrischend Zeitgemäßes an sich hat, lässt sich mit Blick auf die Verhältnisbestimmung zwischen Moral und (positivem) Recht schlüssig und diese Überlegungen abschließend so in Worte fassen: „Was von Natur aus gerecht ist, vor jeder gesetzlichen Formulierung, das ist das Naturrecht. Es findet insbesondere Ausdruck in den subjektiven Rechten der Person, wie z. B. im Recht auf Achtung vor dem eigenen Leben, Unversehrtheit der Person, Religionsfreiheit, Gedankenfreiheit, Recht zur Gründung einer Familie und zur Erziehung seiner Kinder nach den eigenen Überzeugungen, Recht zur Vereinigung mit anderen, zur Teilnahme am Leben der Gemeinschaft [...]. Diese Rechte, denen das zeitgenössische Denken eine sehr große Bedeutung beimisst, haben ihre Quelle nicht

³³ ETHIKRAT KATHOLISCHER TRÄGER VON GESUNDHEITS- UND SOZIALEINRICHTUNGEN IM BISTUM TRIER (Hg.): Stellungnahme Suizidhilfe. Eine ethische Orientierung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 zur geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, Vallendar 2020, S. 8.

³⁴ Vgl. BVERFG: Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 1-343. Online: <https://www.bverfg.de/e/rs20200226_2bvr234715.html> (Stand: 16.07.2024).

³⁵ DEMMER, KLAUS: Moraltheologische Methodenlehre, Freiburg i. Br.; Freiburg i. Ue. 1989, S. 19.

in wechselnden Wünschen der Individuen, sondern in der Struktur der Menschen selbst und ihrer humanisierenden Beziehungen.“³⁶

Literaturverzeichnis

- BÖCKLE, FRANZ: Natur als Norm in der Moralthologie, in: HENRICH, FRANZ (Hg.): Naturgesetz und christliche Ethik. Zur wissenschaftlichen Diskussion nach *Humanae Vitae*, München 1970.
- BverfG: Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 1-343. Online: <https://www.bverfg.de/e/rs20200226_2bvr234715.html> (Stand: 16.07.2024).
- DEMMER, KLAUS: Moralthologische Methodenlehre, Freiburg i. Br.; Freiburg i. Ue. 1989.
- DEMMER, KLAUS: Natur und Person. Brennpunkte gegenwärtiger moralthologischer Auseinandersetzung, in: FRALING, BERNHARD (Hg.): Natur im ethischen Argument, Freiburg i. Br.; Freiburg i. Ue. 1990.
- ESSEN, GEORG (Hg.): Verfassung ohne Grund? Die Rede des Papstes im Bundestag, Freiburg 2012.
- ETHIKRAT KATHOLISCHER TRÄGER VON GESUNDHEITS- UND SOZIALEINRICHTUNGEN IM BISTUM TRIER (Hg.): Stellungnahme Suizidhilfe. Eine ethische Orientierung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 zur geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, Vallendar 2020.
- FONK, PETER: Wenn Grenzen fließend werden. Der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen vor dem Hintergrund des neuen Patientenverfügungsgesetzes, in: Trierer Theologische Zeitschrift 120, 2011.
- GRÜNDEL, JOHANNES: Wandelbares und Unwandelbares in der Moralthologie. Erwägungen zur Moralthologie anhand des Axioms „agere sequitur esse“, Düsseldorf 1967.
- HONNEFELDER, LUDGER: Naturrecht und Geschichte. Historisch-systematische Überlegungen zum mittelalterlichen Naturrecht, in: HEIMBACH-STEINS, MARIANNE: (Hg.), Naturrecht im ethischen Diskurs, Münster 1990.
- INTERNATIONALE THEOLOGISCHE KOMMISSION: Auf der Suche nach einer universalen Ethik. Ein neuer Blick auf das natürliche Sittengesetz, Rom 2009.
- KOMMISSION ZUR REPRODUKTIVEN SELBSTBESTIMMUNG UND FORTPFLANZUNGSMEDIZIN: Kurzbericht, Jülich 2024.
- KORFF, WILHELM: Die naturale und geschichtliche Unbeliebigkeit menschlicher Normativität, in: HERTZ, ANSELM; KORFF, WILHELM; RENDTORFF, TRUTZ U. A. (Hg.): Handbuch der Christlichen Ethik, Bd. I, Freiburg; Basel; Wien 1993².
- KORFF, WILHELM: Art. „Recht. VII. Ethisch“, in: Lexikon für Theologie und Kirche (dritte, völlig neu bearbeitete Auflage), Bd. 8, Freiburg; Basel; Rom u. a. 1999.
- KUCINSKI, ANDRZEJ: Naturrecht in der Gegenwart. Anstöße zur Erneuerung naturrechtlichen Denkens im Anschluss an Robert Spaemann, Paderborn 2017.
- MAIO, GIOVANNI: Abschied von der freudigen Erwartung. Werdende Eltern unter dem wachsenden Druck der vorgeburtlichen Diagnostik, Leipzig 2013.

³⁶ INTERNATIONALE THEOLOGISCHE KOMMISSION: Auf der Suche nach einer universalen Ethik, Nr. 92.

- MERKL, ALEXANDER: Naturrecht, in: DERS.; SCHLÖGL-FLIERL, KERSTIN: *Moraltheologie kompakt. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen*, Regensburg 2022.
- NATIONALE ETHIKKOMMISSION IM BEREICH DER HUMANMEDIZIN NEK: *Die Eizellspende. Ethische und rechtliche Erwägungen (Stellungnahme Nr. 41/2022)*, Bern 2023.
- PRIMETSHOFER, BRUNO: Art. „Recht“, in: *Neues Lexikon der Christlichen Moral*, Innsbruck; Wien 1990.
- ROTTER, HANS: *Kann das Naturrecht die Moraltheologie entbehren?*, in: DERS., *Glauben und Handeln. Christliche Existenz unter dem Anruf Gottes*, Innsbruck; Wien 1992.
- SCHOCKENHOFF, EBERHARD: *Naturrecht und Menschenwürde. Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt*, Mainz 1996.
- SCHLÖGEL, HERBERT; MERKL, ALEXANDER: *Menschenwürde und Menschenrechte. Naturrechtlicher Rückbezug und Konkretion*, in: *Ethica* 24, 2016.
- SCHÜLLER, BRUNO: *Zur theologischen Diskussion über die Lex naturalis*, in: *ThPh* 41, 1966.
- WEBER, HELMUT: *Allgemeine Moraltheologie. Ruf und Antwort*, Graz; Wien; Köln 1991.